

# Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

## Änderung vom 20. September 1999

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982<sup>1</sup> über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

#### *Art. 13 Abs. 1*

<sup>1</sup> Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

### II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

20. September 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss

Der Bundeskanzler: François Couchepin

<sup>1</sup> SR 832.202